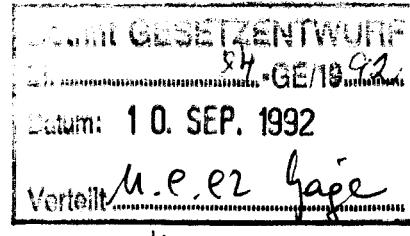


VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

Präs 1710-1182/92

Wien, am

1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 531 11, Dw.
Telefax: (0 22 2) 63 89 21
DVR: 0000141An das
Präsidium
des NationalratesW i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 hinsichtlich der Regelungen über die Säumnisbeschwerde geändert wird; - Stellungnahme

Zu dem vom Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 30. Juli 1992, GZ 601.457/2-V/1/92, übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 hinsichtlich der Regelungen über die Säumnisbeschwerde geändert wird, übermittle ich in Entsprechung des Ersuchens des Bundeskanzleramtes 25 Ausfertigungen der am heutigen Tage zur selben Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

W i e n , am 7. September 1992

Der Präsident:

K O B Z I N A

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

Präs 1710-1182/92

Wien, am
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 531 11, Dw.
Telefax: (0 22 2) 63 89 21
DVR: 0000141

An das
BKA-Verfassungsdienst

Ballhausplatz
1014 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 hinsichtlich der Regelungen über die Säumnisbeschwerde geändert wird; -
Stellungnahme

Bezug: Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 30. Juli 1992,
GZ 601.457/2-V/1/92

Zu dem mit dem oben angeführten Schreiben zugeleiteten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 hinsichtlich der Regelungen über die Säumnisbeschwerde geändert wird, erstatte ich folgende Äußerung:

1.) Zu § 27 Abs. 1 VwGG

Die derzeitige Regelung erfaßt nicht den Fall, daß zwar die 6-Monatsfrist bereits verstrichen ist, aber noch vor Einbringung einer Säumnisbeschwerde von der in Betracht kommenden (säumigen) Verwaltungsbehörde (UVS; Art. 133 Z. 4 B-VG Behörden) bereits der EFTA-Gerichtshof angerufen wurde. Nach der derzeitigen Textierung wäre bei dieser Fallkonstellation eine jederzeitige Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes möglich, was zu der vom Entwurf in der Begründung dargestellten Doppelgeleisigkeit führen würde, die zu vermeiden sich der vorliegende Entwurf zum Ziel gesetzt hat.

Sinnvoller erscheint daher, nicht - wie im letzten Satz des § 27 Abs. 1 VwGG derzeit vorgesehen - eine Hemmung der Entscheidungsfrist, sondern die Beseitigung der Entscheidungspflicht vorzusehen, was beide Fallkonstellationen abdecken würde.

2.) Zu § 27 Abs. 2 VwGG

Unbeschadet der rechtspolitischen Sinnhaftigkeit des im Nachprüfungsverfahren nach dem Bundesvergabegesetz-Entwurf vor-

./.

- 2 -

gesehenen Rechtsschutzverfahrens, ist davon auszugehen, daß der Abs. 2 lediglich eine lex spezialis zum ersten Satz des § 27 Abs. 1 VwGG ist und daher auch im Nachprüfungsverfahren im Falle der Säumnisbeschwerde die Sätze 2 und 3 des ersten Absatzes anzuwenden sind.

Entsprechend dem Ersuchen des Bundeskanzleramtes werden unter einem 25 Ausfertigungen der hg. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

W i e n , am 7. September 1992

Der Präsident:

K O B Z I N A

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

